

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5045 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Vogelsang (CDU) — Drs 12/5045

Betr.: Abweichen von vorgeschlagener Berufungsreihenfolge bei Berufungsverfahren

In jüngster Zeit wird vermehrt berichtet, daß bei Berufungsverfahren die Wissenschaftsministerien von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen, die vorgeschlagene Berufungsreihenfolge nicht einzuhalten und Wissenschaftlerinnen, die nicht auf dem ersten Listenplatz stehen, gleichwohl zu berufen. Dem Vernehmen nach soll dies auch in Niedersachsen geschehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind solche Fälle in Niedersachsen schon vorgekommen, und wenn ja, wo und wie häufig?
2. Hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur seit 1990 eine Person berufen, die sich nicht beworben hat? Wenn ja, wie oft handelte es sich um Bewerber, und wie oft um Bewerberinnen?
3. a) In welchem Verhältnis haben sich seit 1990 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler um eine Professur beworben, wie hoch war der Anteil von Frauen, die zum Probevortrag eingeladen wurden und die einen Platz auf der Berufsungsliste erhalten haben?
b) Welche Listenplätze haben die Frauen eingenommen? (Antwort getrennt nach Fachgebieten)
4. Wie hoch ist seit 1990 die Anzahl der Berufenen, die die Altersgrenze überschritten haben — getrennt nach Männern und Frauen und nach Umfang der Überschreitung?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
— 401 — 01 420/5 — 12/5045 —

Hannover, den 3. 8. 1993

Nach § 57 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) muß der Berufungsvorschlag einer Hochschule mindestens 3 Namen enthalten. Das Ministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 NHG).

Alle in dem Berufungsvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber müssen geeignet sein, die zu besetzende Professur wahrzunehmen.

In Ausnahmefällen ist in der Vergangenheit von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen worden, und zwar geschlechtsunabhängig, wenn das Ministerium auf Grund der vorgelegten Unterlagen und ggf. ergänzender Gutachten zu einer anderen Bewertung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber gekommen ist.

Dies vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Seit dem Amtsantritt der jetzigen Landesregierung bis zum 30. 6. 1993 sind von den Hochschulen insgesamt 576 Berufungsvorschläge vorgelegt worden.

In 12 Fällen (= 2,1 %) wurden Frauen, in 22 Fällen (= 3,8 %) wurden Männer abweichend von der Reihenfolge der Berufungsliste berufen. In 2 Fällen wurden Männer berufen, obwohl Frauen auf Platz 1 der Liste standen.

Die genannten 12 Fälle der Abweichungen zugunsten von Frauen betrafen folgende Hochschulen:

- Universität Göttingen (2 x),
- Universität Oldenburg (3 x),
- Technische Universität Braunschweig (2 x),
- Universität Hannover (2 x),
- Universität Lüneburg (1 x),
- Fachhochschule Osnabrück (1 x),
- Fachhochschule Hildesheim/Holzminde (1 x).

Zu 2:

Nein.

Zu 3 a:

In der Zeit vom 1. 1. 1990 bis 31. 12. 1992 legten die Hochschulen insgesamt 589 Berufungsvorschläge vor. Auf die Stellenausschreibungen gingen 10 669 Bewerbungen ein, darunter befanden sich 9 893 Bewerbungen von Männern (= 92,7 %) und 776 von Frauen (7,3 %). Auf den Berufslisten waren insgesamt 1 527 Personen platziert, darunter 110 Frauen (= 7,2 %).

Die Zahl der Frauen, die zu einem Probenvortrag eingeladen wurden, kann nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand recherchiert werden. Im Hinblick auf die für die Beantwortung von Kleinen Anfragen vorgegebene kurze Frist ist hiervon abgesehen worden.

Zu 3 b:

Die Frauen nahmen folgende Listenplätze ein:

Universitäten:

Fachrichtung

Listenplatz

	1	2	3
Mathematik	—	1 x	1 x
Informatik	1 x	—	—
Biologie	4 x	1 x	—
Physik	1 x	1 x	—
Geowissenschaften	—	—	1 x
Wirtschaftswissenschaften	1 x	2 x	1 x
Rechtswissenschaften	1 x	3 x	—
Germanistik	3 x	2 x	2 x
Anglistik	—	—	1 x
Latein	1 x	—	—
Philosophie	—	—	1 x
Ev. Theologie	2 x	2 x	1 x
Ägyptologie	—	—	1 x
Archäologie	—	—	1 x
Geschichte	—	1 x	1 x
Kunstgeschichte	1 x	1 x	1 x
Sozialwissenschaften	—	1 x	—
Angew. Kulturwissenschaften	—	1 x	—
Fachübersetzen	—	1 x	—
Völkerkunde	1 x	—	—
Pädagogik	—	1 x	—
Psychologie	—	1 x	—
Musik	1 x	1 x	1 x
Frauenforschung	2 x	2 x	2 x
Hauswirtschaft	1 x	1 x	1 x
Bauingenieurwesen	—	—	1 x
Gartenbau	1 x	—	—
Agrarwissenschaft	—	1 x	—
Forstwirtschaft	—	—	1 x
Medizin	1 x	3 x	—
Tiermedizin	2 x	1 x	—
Pharmazie	—	—	1 x
	24 x	28 x	19 x

Künstlerisch-Wissenschaftliche Hochschulen:

Fachrichtung

Listenplatz

	1	2	3
Klavier	1 x	—	1 x
Bildhauerei	1 x	—	—
Film	1 x	—	—
Fotografie	—	—	1 x
Spiel und Bühne	1 x	—	—
Freie Kunst	—	1 x	—
Flöte	1 x	1 x	1 x
Tanz	1 x	—	—
Szenenarbeit	1 x	1 x	1 x
	7 x	3 x	4 x

Fachhochschulen:

Fachrichtung	Listenplatz		
	1	2	3
Wirtschaft	4 x	2 x	—
Architektur	1 x	3 x	1 x
Maschinenbau	1 x	—	—
Physik	—	—	1 x
Informatik	2 x	—	—
Bibliothekswesen	1 x	—	—
Medienpädagogik	—	1 x	—
Chemie	—	—	1 x
Elektrotechnik	1 x	—	—
Bauingenieurwesen	—	—	1 x
Sozialwesen	1 x	1 x	1 x
Physik-, Meß- und Feinwerktechnik	1 x	—	—
Landwirtschaft	—	1 x	—
	12 x	8 x	5 x

Zu 4:

Eine gesetzlich oder im Erlaßwege vorgeschriebene Altersgrenze für die Berufung von Professorinnen oder Professoren in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gibt es in Niedersachsen nicht. Der Kabinettsbeschluß über die Altersgrenze nach § 48 Abs. 1 LHO vom 19. 4. 1988 (Nds. MBl. S. 403), demzufolge über 50 Jahre alte Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nicht in das Beamtenverhältnis eingestellt werden dürfen, nimmt diesen Personenkreis ausdrücklich aus. Allerdings wird bei älteren Bewerberinnen oder Bewerbern in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft, ob das Landesinteresse die Berufung zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit trotz der damit verbundenen Versorgungslasten rechtfertigt.

Lediglich für die Berufung von Professorinnen und Professoren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gilt gem. § 59 Abs. 2 NHG als Höchstalter das 55. Lebensjahr. Eine Ausnahme von dieser Altersgrenze gibt es nicht.

Ferner ist bei der Besetzung von Professuren im Rahmen des Fiebigger-Programms eine spezielle Altersgrenze (45. Lebensjahr) festgelegt, da dieses Programm ausschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. Eine Ausnahme von der Altersgrenze ist vorgesehen, wenn der wissenschaftliche Werdegang u. a. durch eine Familienphase unterbrochen worden ist; bislang wurde von dieser Ausnahmemöglichkeit noch kein Gebrauch gemacht.

In Vertretung

Dr. Reinhardt